

Änderungen im Gesellschaftsvertrag Zukunft Emden GmbH

Alt: § 2 Abs. 1 Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen kommunalrechtlich möglichen Rechts- und Nutzungsformen. Sie kann außerdem die im Bereich der in § 2 Abs. 1 der Satzung der kommunalen Anstalt Stadtentwicklung bezeichneten Aufgaben übernehmen, Grundstücke und Gebäude erwerben, belasten, veräußern, an- und vermieten, diese bewirtschaften und Erbaurechte begründen und ausgeben. ~~Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft Aufgaben der Wirtschaftsförderung und des Standortmarketings in Emden und der Region wahr.~~ Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen ihres Unternehmenszwecks eigene Gesellschaften zu gründen oder sich Dritter zu bedienen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar- oder unmittelbar) dienlich sind.

Neu: § 2 Abs. 1 Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen kommunalrechtlich möglichen Rechts- und Nutzungsformen. Sie kann außerdem die im Bereich der in § 2 Abs. 1 der Satzung der kommunalen Anstalt Stadtentwicklung bezeichneten Aufgaben übernehmen, Grundstücke und Gebäude erwerben, belasten, veräußern, an- und vermieten, diese bewirtschaften und Erbaurechte begründen und ausgeben. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Projekte initiieren, die die vorgenannten Aufgaben unterstützen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen ihres Unternehmenszwecks eigene Gesellschaften zu gründen oder sich Dritter zu bedienen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar- oder unmittelbar) dienlich sind.

Begründung:

Die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und des Standortmarketings in Emden und der Region nimmt zukünftig die Gesellschaft Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing der Stadt Emden GmbH wahr. Mit dem Initiieren von Projekten schafft sich die Gesellschaft die Möglichkeiten, sich für die Zukunft wirtschaftlich gut aufzustellen. Dies ist aufgrund der zu erwartenden Veränderungen notwendig.

Alt: § 8 Abs. 1 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei von den Fraktionen des Rates der Stadt Emden benannt werden und zwei der Verwaltung angehören, sowie je einem beratenden Mitglied der im Rat der Stadt Emden vertretenen Fraktionen oder Gruppen, aus deren Mitte kein Mitglied dem Aufsichtsrat angehört. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode vom Rat entsandt. Dieses Recht endet bei den Vertretern der Verwaltung vorzeitig, wenn die Vertreter bei der Stadtverwaltung ausscheiden, bei den Ratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Rat. Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein Vertreter benannt werden. Wenn der Beratungsgegenstand es erfordert, können weitere sachkundige Mitarbeiter beratend und ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Neu: § 8 Abs. 1 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht aus:

- a. Der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Stadt Emden,
- b. einem weiteren Mitglied der Verwaltung der Stadt Emden
- c. fünf weiteren Mitgliedern, die durch den Rat der Stadt Emden gewählt werden.

Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Emden oder durch Neuwahl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, wählt der Rat der Stadt Emden für die restliche Zeit einen Nachfolger.

Begründung:

Die Regeln über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird aus dem Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing der Stadt Emden GmbH übernommen, da sie den Vorschriften entsprechen.

Alt: § 8 Abs. 4 Aufsichtsrat

Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift von der Geschäftsführung zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem protokollführenden Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Neu: § 8 Abs. 4 Aufsichtsrat

Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift von der Geschäftsführung zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Begründung:

Es hat sich als vorteilhaft erwiesen, dass der Geschäftsführer nicht das Protokoll führt, sondern ein Schriftführer, da der Geschäftsführer sehr in die Sitzungen eingebunden ist.

Alt: § 8 Abs. 7 Aufsichtsrat

Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen folgende Angelegenheiten:

- a) Bestellung, Abberufung und Anstellung der Geschäftsführer und der Prokuristen,
...
- i) Erteilung von Prokuren,
...

Neu: § 8 Abs. 7 Aufsichtsrat

Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen folgende Angelegenheiten:

- a) Bestellung, Abberufung und Anstellung der Geschäftsführer und der Prokuristen,
...

i) Erteilung von Prokuren,
...

Begründung:

Die Aufgabe „Erteilung von Prokuren“ des Aufsichtsrates ist schon unter a) geregelt.

Alt: § 9 Abs. 1 Gesellschafterversammlung

...Der Rat der Stadt Emden wählt unter Beachtung des § 51 Absatz 2 und § 111 Absatz 2 NGO drei Vertreter und drei Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung....

Neu: § 9 Abs. 1 Gesellschafterversammlung

...Der Rat der Stadt Emden wählt aus seiner Mitte drei Vertreter und drei Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung...

Begründung:

Der Hinweis auf die Paragraphen ist nicht mehr notwendig